

# **SATZUNG**

1. Änderungssatzung in der Fassung vom 22.01.2015 durch  
Genehmigung der Stiftungsaufsicht der Hansestadt Lübeck  
basierend auf der Ursprungssatzung vom 23.05.2011

## **Stiftung HAUS HANSESTADT DANZIG**

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

1. Die Stiftung führt den Namen **Stiftung HAUS HANSESTADT DANZIG**.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Lübeck.

### **§ 2 Stiftungszweck**

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst, der Heimatpflege und Heimatkunde, der Denkmalpflege und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Sammlung, Forschung, Bewahrung und Vermittlung Danziger und ostdeutschen Kulturgutes sowie des kulturellen Erbes der Hanse im „Museum HAUS HANSESTADT DANZIG“, sowie durch die Archivierung dokumentarischer, wissenschaftlicher Unterlagen und der gesammelten Kunstobjekte.

Das Museum ist der Öffentlichkeit als Kultur- und Dokumentationszentrum zugänglich zu erhalten.

3. Verwaltung und Erhaltung des denkmalgeschützten HAUS HANSESTADT DANZIG, Engelsgrube 66, 23552 Lübeck.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

1. Das Vermögen der Stiftung besteht aus:
  - a) der Immobilie HAUS HANSESTADT DANZIG, Engelsgrube 66, 23552 Lübeck, verzeichnet im Grundbuch von Lübeck, Nr. 11659 mit 324 m<sup>2</sup> Gebäude und Freifläche, einschließlich Erbbaurecht Blatt 35093.  
Das HAUS HANSESTADT DANZIG umfasst das 1982 sanierte denkmalgeschützte Altstadthaus mit 2.376,60 m<sup>3</sup> umbauten Raum und 556,62 m<sup>2</sup> Wohn-und Nutzfläche.
  - b) Sowie einem Bargeldvermögen am 31.12.2014 von 90.935,67 EURO.
  - c) Daneben verfügt die Stiftung über einen wertmäßigen zu erhaltenden Museumsbestand in Höhe von ca. 400.000,00 €.
2. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter.
3. Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, über das Vermögen und die Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen und nach Ende jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Auf Verlangen des Stiftungsrates ist der Jahresabschluss von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen, sofern ein Verdacht auf Unregelmäßigkeiten besteht.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Organe der Stiftung**

1. Organe der Stiftung sind
  - a) der Stiftungsvorstand;
  - b) der Stiftungsrat.Daneben wird als rein beratendes Gremium ein Kuratorium gebildet.

2. Soweit die Mitglieder der Stiftungsorgane ehrenamtlich tätig sind, können ihre Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

## **§ 6 Stiftungsvorstand**

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens 3, maximal 5 natürlichen Personen.
2. Die ersten Mitglieder des Stiftungsvorstandes wurden im Stiftungsgeschäft berufen. Im Anschluss an diese Berufung ergänzt sich der Stiftungsvorstand durch Zuwahl selbst.
3. Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Vor dem Ende der Amtszeit des Stiftungsvorstandes hat dieser rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Stiftungsvorstandes zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der amtierende Stiftungsvorstand bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes hinzugewählt.
5. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schatzmeister. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister wurden im Stiftungsgeschäft berufen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind vom § 181 BGB befreit.
6. Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann jederzeit abgewählt werden. Die Abwahl bedarf der Zustimmung aller übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstandes und von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Das betroffene Mitglied soll zuvor gehört werden. Von dieser Möglichkeit wird nur aus wichtigem Grund, z.B. bei grober Pflichtverletzung oder eintretender Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung Gebrauch gemacht.

## **§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

1. Nach Maßgabe des Stiftungszwecks in dieser Satzung leitet der Stiftungsvorstand die Stiftung in eigener Verantwortung im Rahmen der geltenden Gesetze. So und in diesem Rahmen beschließt der Stiftungsvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere über die Verwendung von Stiftungsmitteln.
2. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines der Mitglieder muss der Vorsitzende oder stellvertretende des Vorstandes sein.

## **§ 8 Beschlüsse des Stiftungsvorstandes**

1. Der Stiftungsvorstand beschließt in den gegebenen Fällen unter Beachtung der Anhörungsrechte des Kuratoriums gemäß § 12 der Satzung.
2. Der Stiftungsvorstand ist befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er den Stiftungsrat und das Kuratorium spätestens in dessen nächster Sitzung zu unterrichten.
3. Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, zu einer Sitzung einberufen.
4. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied Widerspruch erhebt.
5. Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht diese Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen andere Mehrheiten vorsehen.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.

6. Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.

7. Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann sich bei der Stimmabgabe durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Voraussetzung hierfür ist die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter nachzuweisen ist.
8. Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Diese Niederschriften sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane unter der bei der Stiftung zuletzt angegebenen Anschrift zu übersenden. Soweit das jeweilige Mitglied nicht widerspricht, ist auch die Übersendung in elektronischer Form, insbesondere per E-Mail, ausreichend.

## **§ 9 Stiftungsrat**

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Personen.
2. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für die Dauer von 4 Jahren vom Zeitpunkt der Bestellung an bestellt. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird der Nachfolger lediglich für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

3. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes vom Stiftungsrat bestellt, soweit sie nicht bei der Errichtung der Stiftung bereits bestellt worden sind.
4. Wenn und soweit die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates unter 3 gesunken ist, weil der Stiftungsvorstand kein Mitglied zur Bestellung vorgeschlagen hat oder sein Vorschlag nicht vom Stiftungsrat beschlossen worden ist, muss der Stiftungsrat auch ohne Vorschlag des Stiftungsvorstandes ein Mitglied bestellen.
5. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden. Der erste Vorsitzende und seine Stellvertreter wurden im Stiftungsgeschäft bestellt.

### **§ 10 Aufgaben des Stiftungsrates**

1. Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens.
2. Dem Stiftungsrat obliegt die Interpretation des in § 2 niedergelegten Stifterwillens unter Anhörung des Kuratoriums und in Absprache mit dem Stiftungsvorstand.
3. Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere
  - a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - b) Entlastung des Stiftungsvorstandes der Stiftung,
  - c) Änderungen dieser Satzung und die Auflösung der Stiftung.

### **§ 11 Beschlüsse des Stiftungsrates**

1. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, ausgenommen von § 10 Abs. 3. c) Zur Beteiligung an diesem Verfahren ist den Mitgliedern eine Frist von drei Wochen einzuräumen.
2. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand dies unter Angabe des Beratungspunktes verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
4. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, sich bei Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates vertreten zu lassen. Vertretene Mitglieder werden als anwesend gezählt, jedoch müssen mindestens zwei Mitglieder persönlich anwesend sein. Zur Teilnahme an Beschlüssen haben Vertreter eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen. Niemand kann mehr als ein anderes Mitglied vertreten.
5. Eine Beschlussvorlage gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihr zustimmt. Beschlüsse, die im Widerspruch zu dieser Satzung stehen, sind nichtig.

- Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes zuzuleiten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

## **§ 12 Kuratorium**

- Das Kuratorium der Stiftung berät die Stiftung in allen Angelegenheiten der Verwirklichung der Stiftungsziele.
- Dem Kuratorium gehört eine beliebige Anzahl von Persönlichkeiten an, die sich den Zielen der Stiftung in besonderer Weise verbunden fühlen. Sie werden durch den Stiftungsvorstand für 5 Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist möglich. Ein Mitglied des Kuratoriums kann vom Stiftungsvorstand aus wichtigem Grund aus dem Kuratorium abberufen werden, insbesondere wenn es nachhaltig gegen die Interessen der Stiftung verstößt. Das betroffene Mitglied des Kuratoriums soll zuvor gehört werden. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft, außer durch Tod, durch Ablauf der Amtszeit und durch den Austritt aus dem Kuratorium, der schriftlich und ausdrücklich gegenüber dem Stiftungsvorstand zu erklären ist.
- Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der erste Vorsitzende des Kuratoriums wurde vom Stiftungsvorstand berufen.
- Das Kuratorium ist regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten aus der Stiftungsarbeit zu unterrichten. Diese Unterrichtung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Jedoch soll einmal im Jahr eine Sitzung des Kuratoriums stattfinden. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.
- Vor einer Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes zu Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder zu einer Änderung der Satzung ist das Kuratorium in geeigneter Form zu hören.
- Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu einer Sitzung einberufen.
- Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind ersetzt werden. Dieser Ersatz kann in Höhe des einkommenssteuerlichen und lohnsteuerlichen zulässigen Umfangs pauschaliert werden. Im Übrigen erfolgt ein Einsatz nur auf der Grundlage von Einzelnachweisen. Darüber hinaus dürfe den Mitgliedern des Kuratoriums keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

## **§ 13 Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung**

- Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).

2. Die Stiftung kann

- a) einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt oder
- b) mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt oder
- c) aufgelöst

werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.

3. Die Stiftung kann wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen insbesondere dann aufgelöst werden, wenn

- a) über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
- b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.

4. Beschlüsse nach den Absätzen 1. bis 3. bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde.

5. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen

- a) an den „Museumsverband Schleswig-Holstein e.V.“, mit Sitz in Kiel;
- b) ersatzweise an die „Stiftung Zentrum gegen Vertreibungen“

die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden haben.

6. Der Beschluss für die Verwendung des Vermögens ist vom Stiftungsrat vor dem Auflösungsbeschluss zu fassen. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

### **§ 14 Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

Lübeck, 22.01.2015